



Amtsblatt für die Stadt Büren

9. Jahrgang

23.08.2017

Nr. 19 / S. 1

Inhalt

- Die 3. Bekanntmachung des Amtsblattes vom 27.07.2017, Nr. 18, S. 8-10 ist als gegenstandslos zu betrachten -

1. Bebauungsplan Nr. 7 „Industriegebiet Büren West“ – 13. Änderung in der Gemarkung Büren
 - Offenlegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

- Die 3. Bekanntmachung des Amtsblattes vom 27.07.2017, Nr. 18, S. 8-10 ist als
gegenstandslos zu betrachten -

Bebauungsplan Nr. 7 „Industriegebiet Büren West“ – 13. Änderung in der Gemarkung Büren

- **Offenlegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am **09.03.2017** den Offenlegungsbeschluss für die Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Industriegebiet Büren West“ gefasst. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 28.04. bis zum 12.05.2017 stattgefunden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Im Wesentlichen soll auf einige Erschließungsstraßen verzichtet werden. Im Ergebnis entstehen größere Grundstücke für größere Unternehmen und ein geringerer Anteil an Erschließungsflächen.

Der o.a. Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) aufgestellt. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, weil die überbaubare Fläche nur unwesentlich vergrößert wird und gleichzeitig Straßenflächen aufgegeben werden.

Der Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Industriegebiet Büren West“ in Büren liegt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit von

Donnerstag, 31.08.2017 bis einschließlich Montag, 02.10.2017

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO: Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis gem. § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den 23.08.2017

gez. Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich

